

rere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben (§ 830 Abs. 1 Satz1 BGB). Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich (§ 830 Abs. 2 BGB). Nebeneinander verantwortlich i. S. des § 840 Abs. 1 BGB und damit Gesamtschuldner sind auch Dieb und Hehler^{1/1} sowie andere Personen, wenn sie nebeneinander denselben Schaden verursachen — selbst wenn sie miteinander nicht in Verbindung stehen — bzw. wenn der Hehler das Eigentum des Geschädigten über die vom Dieb begangene Straftat hinaus beeinträchtigt. Insoweit legt § 840 Abs. 1 BGB eine über § 830 BGB hinausgehende gesamtschuldnerische Haftung fest.

§ 426 BGB regelt ausnahmslos für alle Gesamtschuldverhältnisse die Ausgleichspflicht unter den Gesamtschuldnern.

Um Zweifeln in der gerichtlichen Praxis vorzubeugen, ist klarzustellen, daß diese auch für gesamtschuldnerisch haftende Straftäter gesetzlich festgelegte Ausgleichspflicht durch die Begründung des genannten Urteils des Obersten Gerichts nicht berührt wird. Es besteht auch kein Anlaß, diese Vorschrift des BGB insoweit als mit unseren sozialistischen gesellschaftlichen Anschauungen unvereinbar anzusehen und sie deshalb für unanwendbar zu erklären bzw. die gerichtliche Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen derartiger Gesamtschuldner untereinander nicht zuzulassen.

Für Schadenersatzverpflichtete, deren gesamtschuldnerische Haftung auf fahrlässigem strafbarem Zusammenwirken bei der Schadensverursachung beruht (z. B. bei Verkehrsunfällen), ist offensichtlich kein irgendwie beachtliches Motiv gegeben, eine Schadensausgleichung unter ihnen zu verneinen bzw. im Streitfälle ihre Durchsetzung mittels eines gerichtlichen Verfahrens zu verweigern. Die Ausgleichung zwischen den Gesamtschuldnern, deren Schadenersatzpflicht sich aus Gefährdungshaftungsregelungen ergibt, ist für die praktisch bedeutsamsten Fälle in besonderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich festgelegt.^{2/2} Es versteht sich von selbst, daß dies auch dann zu gelten hat, wenn zur Gefährdungshaftung zivil- bzw. strafrechtlich bedeutsames fahrlässiges Verschulden hinzutritt.^{3/3} Aber auch bei vorsätzlich handelnden Straftätern liegen keine Gründe vor, die eine andere Auffassung rechtfertigen könnten.

Die gesamtschuldnerische Haftung dient der Sicherung des Gläubigers. Er soll nicht gehalten sein, sich wegen seiner Ansprüche an alle Gesamtschuldner wenden zu müssen und von jedem nur einen entsprechenden Teil seiner Forderung zu erlangen. Verzögerungen in der Durchsetzung seiner Ansprüche oder der Ausfall eines Teils davon wegen Zahlungsschwierigkeiten einzelner Gesamtschuldner sollen ihn nicht treffen, wenn und soweit er seine Ansprüche gegen einen oder die übrigen Gesamtschuldner voll verwirklichen kann. Diese Wirkungen der gesamtschuldnerischen Haftung sind gerade bei Schadenszufügung durch Teilnehmer an einer vorsätzlichen Straftat in besonderem Maße gerechtfertigt.

Ebenso berechtigt ist jedoch andererseits die Ausgleichspflicht auch bei den aus diesen Gründen gesamtschuld-

nerisch Haftenden. Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens trifft jeden von ihnen. Es würde dem Zweck der mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbundenen erzieherischen Wirkung der Wiedergutmachung des Schadens widersprechen, wenn der gemeinsam verursachte Schaden als Folge der gesamtschuldnerischen Haftung allein oder in einem seinen Tatbeitrag erheblich übersteigenden Maße von einem Teilnehmer an der Straftat ohne Rückgriffsrecht gegen den oder die anderen Teilnehmer ersetzt wird und für diese damit die Wiedergutmachungsverpflichtung entfielen.

Es ist daher auch die Ausgleichspflicht der Teilnehmer an einer vorsätzlichen Straftat untereinander zu bejahen, und zwar in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den Vorstellungen für eine künftige zivilrechtliche Regelung. Die Begründung des eingangs genannten Urteils des Obersten Gerichts ist deshalb insoweit einzuschränken.

Ein Ausgleichsrecht hat auch der Teilnehmer an einer Straftat oder der Hehler, der die durch die strafbare Handlung erlangten Gegenstände dem Geschädigten zurückgegeben hat bzw. bei dem sie im Ermittlungsverfahren zugunsten des Geschädigten beschlagnahmt worden sind (§§ 108 ff. StPO, §56 StGB). Er hat insoweit seine Schadenersatzpflicht aus § 823 BGB erfüllt. Daß daneben auch ein Herausgabeanspruch des Eigentümers nach § 985 BGB bestand, kann nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen, zumal derjenige, der sich durch eine strafbare Handlung den Besitz an einer Sache verschafft hat, dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung haftet, in erster Linie also ebenfalls auf Herausgabe der Sache (§§249, 250, 251 BGB). Die Ausgleichung kann nicht davon abhängig sein, ob z. B. der Hehler durch die Straftat erlangte Lebens- oder Genußmittel verzehrt und Schadenersatz in Geld geleistet oder einen noch vorhandenen Gebrauchsgegenstand zurückgegeben hat.

In dem der angeführten Entscheidung des Obersten Gerichts zugrunde liegenden Falle hatte daher der Hehler, wie zutreffend ausgesprochen worden ist, keinen Anspruch auf Rückzahlung des „Kaufpreises“ oder auf Schadenersatz, wohl aber einen Anspruch auf Ausgleich nach § 426 BGB.

Zur Höhe des Ausgleichsanspruchs ist noch folgendes zu bemerken: Nach §426 Abs. 1 BGB sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine ausdrückliche anderweite Regelung enthält das BGB für den Bereich der unerlaubten Handlung nicht, sieht man von den besonderen Fällen des § 840 Abs. 2 und 3 BGB ab. Eine Ausgleichung zu gleichen Teilen würde jedoch den Umständen, unter denen mehrere Täter aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung zum Schadenersatz verpflichtet sind, oft nicht gerecht werden. Deshalb ist die für das Verhältnis des Geschädigten zum Ersatzpflichtigen maßgebende Regelung des § 254 BGB über die Bemessung eines mitwirkenden Verschuldens entsprechend heranzuziehen. Ausgleichskriterien sind danach die gesamten Umstände des konkreten Falls, insbesondere der Umstand, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Beteiligten verursacht worden ist. Die Gefährdungshaftungsregelungen in § 1 KFG, § 9 b HaftpflG und § 8 SHaftpflG haben die Vorschrift des § 254 BGB ihrem vollen Wortlaut nach für die Ausgleichung der Gesamtschuldner untereinander übernommen. Bei Teilnehmern an einer Straftat wird der Umfang der Ausgleichung insbesondere auch nach Merkmalen zu bestimmen sein, die für die strafrechtliche Beurteilung maß-

^{1/1} Vgl. das in diesem Heft veröffentlichte Urteil des KrG Strassburg vom 21. Mai 1973 — C 12/73 — mit der Anmerkung von Pompos.

^{2/2} Vgl. § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (KFG) vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437), § 9 b des Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (HaftpflG) vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), § 8 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden (SHaftpflG) vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 691).

^{3/3} Vgl. Prüfer, „Haftung und Schadensausgleichung bei Beteiligung mehrerer Straßverkehrssteilnehmer an einem Unfall“, NJ 1970 S. 666 ff.